

7. Februar 1672.

Rat und Gemeinleute von Neustadt beschließen angesichts des Todes des bisherigen Pastors Petrus Schorrenius über das Nachjahr seiner Witwe. Sie soll dem Nachfolger ihres Mannes Johann Adolph Torley aus ihren Einkünften 20 Reichstaler oder den fälligen Hafer mit der halben Pacht des Hofes vor dem Dümpel, sowie die Handdienste der Bürgerschaft und alle Pastorat- und andere Rente ihres Mannes überlassen. Dazu soll Torley die Gebühren zur Taufe und Trauung für sich allein behalten.

Übersetzung des handgeschriebenen Textes :

Zu wissen sey hiermitt Jeder männiglich :

Nachdehm ohnlenge wie kundig , der Ehrwürdige und wollgelehrter H. Petr. Schorrenius bey Lebzeith wollverdienter Pastor zur Neustadt und Wiedenest Todeß verblichen, ahn dessen statt aber d. auch woll Ehrwürdiger und hochwollgelehrter H. Joh. Adolph Torley ordentlich vocirt worden; dieser Inmittelß diese Stelle nit acceptiren wollen, biß dahir eine beständige Ordnung gemacht aufgerichtet wehre, wie und welcher Gestalt es mitt dem der Frau Wittiben heimgefallenen Anno gratie oder Nachjahr eineß und das andern theils mitt den Diensten die wohlgemelter H. Torley biß künftigen Martini verrichten wirdt, gehalten werden solle. Dieß ißt in Gegenwarth Hierbeygewesener in und außwendiger Raths und Gemeinleuth beständig abgeredt und bewilligt, auch inßkünftig zu observiren, daß die Frau Wittibe H. Torley obglt. Entweder auß ihren Intraden Zwanzig Reichsthaler oder aber die in der Statt und vor der Jurisdiction fällige Haber Itz die halbe Pfacht deß Hofes vorm Dümpell; so dan der Bürgerschaft Handdienste außfolgen lassen und respective quitiren. Im übrigen aber alle pastorathß leuth wie ihr Ehherr sel. nutzen und gebrauchen.

Der oftgem. H. Torley hingegen die Opfer copulationiß und Kindstaufe juria allein behalten . Die Gemeine aber auf ihre Kosten negst vorhergegangener Resolution so bald möglich einen Vicarius in der Statt zu wohnen zu berufen und würllich zu installiren, ad irbitis adbibendis et observatisobservandis, Macht haben solle.

Also beschloßen, geschrieben und unterschrieben, den 7.ten Februar 1672.

Quod hac liat baracta
In omnium praesentia
Et aprobative atteste

Johann Adolph Torley
Peter Neuhaus
Engelbert Wille
Herman
Albert Solbach
Leopolt Schorre

Johann Branschett
Albert Neuhaus
Johannes Köster
Gerh. Lepperhoff
Johannes Koch
Paul Nockemann
Johanneß Wallefeldt
Anton Vanfelt
Johannes Hollman
Johannes Hausmann
Johannes Klefferhoff
Peter Bahrempf
Joh. Neuhaus
Peter Freyschlader

07.02.1672. Niederschrift der zwischen den Mitgliedern des Rats und den Vertretern der Kirchengemeinde abgesprochenen Regularien für die Anstellung des Pastors Joh. Adolph Torley – bis dahin Stadtprediger in Neustadt und Vikar in Wiedenest – nach dem Tode seines Vorgängers Petrus Schorre, unter Berücksichtigung der Rechte der Witwe im Jahr nach dem Tode ihres Mannes.

Zu Wiss sey hirmitt Jeder manniglich
Nachdem ohnlengst, wir kundig der
Ehrwürdige, und wollgelehrter H. Petrus
Schorrenius bey lebzeith wolverdienter
Pastor zur Neustatt, und Wiedenest
todeß verblichen, an deß statt aber
d. auch woll Ehrwürdiger und hochwoll-
gelehrter H. Joh. Adolph Torley ordent-
lich vocirt worden, dieser Immittelß
diese Stelle nit acceptiren wollen,
biß dahir eine beständige Ordnung
gemacht und aufgerichtet wehre,
wie und welcher gestalt es mitt
dem d. Frau Wittiben heimgefallenen
Anno gratiae od. Nachjahr einß, und
das anderen theilß mitt den diensten
die wollg. Ew. H. Torley biß künftigen
Martini verrichten wirdt, gehalten
werden solle; Dieß iß In gegenwardt
hirbey gewesener in- und außwendiger
raths- und gemeinßeuth beständig
abgeredt, und bewilligt, auch iß
künftig zu observiren, daß die
Frau Wittibe H. Torley obglte entwed.
auß ihren intraden zwanzig rtr ,
od. aber die in der Statt, und deren
jurisdiction fallige Haber ltm die
halbe pfacht deß hofeß vorm
dümpell, so dan der Bürgerschaft
handßdienste außfolgen lass, und
respect. quitiren, Im übrigen aber
alle pastorathß renthen wie ihr Ehherr
seel. nutzen und gebrauchen; der
odt glte H. Torley hingegen die opfer
copulationß und kinttaufß jurae
allein behalten, die gemeine aber
auf ihre kösten negst vorhergangener
resolution so balt möglich einen Vicarius
in d. Statt zu wohnen zu berufen
und würrklich zu installiren ad
hibitis ad bibendis et observatis observandis
macht haben solle
also beschloss, geschrieben, und unterschrieben
den 7 te Febr: 1672

Quod hic sint peractio
in omnium praesentia

Joh. Branschett
Albert Neuhauß

et approbatio ita atteste
Johan. Adolph Torley

Ita

Petter Norrenberg
Engelbert Wille
Herman Hollman
Albert Solbach
Leipolt Schorre

Johannes Köster
J. Heppe

Johannes Koch
Paul Nockeman
Johanneß Wallefeldt
Anton Vangelt
Johannes Torley
Johannes Hollman
Johan Hausman
Johannes Klefferhoff ?
Peter ?
Joh. Newhauß
Peter Freyschlader

Abgeschrieben von Peter Branscheid
25.01.2000

Anmerkungen zum Dokument v. 07.02.1672.

Der Text ist von dem Stadt- und Gerichtsschreiber Johannes Heppe niedergeschrieben worden. Das ergibt u.a. ein Vergleich der Schrift in dem Dokument v. 26.03.1671 – Beurkundung von Bürgeraussagen zum Geschehen in den Kirchen von Neustadt und Wiedenest nach der Reformation – das von Joh. Heppe in seiner Funktion als Stadt- und Gerichtsschreiber mit unterzeichnet worden ist.

Die Unterschriften „Heppe“ unter beiden Dokumenten sind indentisch.

Aus dem Taufregister v. Wiedenest :

- 25.02.1672 Johannes Heppe „ Stadtschreiber“ als Pate beim Sohn Johannes von Vikar Johann Adolph Torley und Frau Anna Margaretha Isinh benannt.
- 19.02.1673 Herr „Sekretär“ Heppe und Frau Catharina von der Haard lassen Tochter Anna Christina taufen. Die Paten u.a. Pastor Joh. Adolph Torley / Anton Isingh / Anna Maria Torley Bgm. Branscheids Frau / Anna Maria Heppe, verh. Neuhaus.

Branscheid 25.01.2000